



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Verordnung über die Bildung (Bildungsverordnung)

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.8.2014

Änderung per 01.08.2022



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Gestützt auf die Artikel 4 Absatz 2, 12 Absatz 4 und 13 Absatz 2 des Reglements über die Bildung vom 11. Juni 2014 sowie auf die Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 des Kantons Bern verordnet der Gemeinderat:

1. Tagesschule

Anmeldung

Art. 1

¹ Anmeldungen sind grundsätzlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Semesterbeginn möglich.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ Für zwischenzeitliche Anmeldungen werden Gründe wie Arbeitslosigkeit, Veränderung des Arbeitspensums um 20% oder mehr, Trennung der Partnerschaft, schwere Krankheit, Todesfall., Zuzug akzeptiert. Bei Veränderung des Arbeitspensums ist ein Nachweis notwendig.

Abmeldung und Beitrags-reduktion

Art. 2

¹ Ein Kind ist vom Tagesschulangebot abgemeldet, wenn bis 30 Tage vor Semesterbeginn keine neue Anmeldung erfolgt.

² Grundsätzlich ist eine Kündigung der Tagesschulanmeldung mit einer Frist von 30 Tagen zum Semesterende möglich.

³ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Beitragsreduktion zur Folge.

⁴ In besonderen Fällen berücksichtigt die Tagesschulleitung die Kündigung zwischenzeitlich kostenneutral. Es sind dies: Arbeitslosigkeit, Veränderung des Arbeitspensums um 20% oder mehr, Trennung der Partnerschaft, schwere Krankheit, Todesfall., Wegzug. Bei Veränderung des Arbeitspensums ist ein Nachweis notwendig.

⁵ Die anteilmässige Reduktion des Beitrages wegen der schulisch bedingten Abwesenheiten wie Landschulwoche, Schulreise oder Sporttag erfolgt, indem die Betreuungsmodulare der letzten Schulwoche vor den Sommerferien nicht in Rechnung gestellt werden. Die Reduktion wird nur gewährt, wenn die Tagesschule mindestens ein Semester besucht wurde.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

⁶ Wird die Tagesschule wegen einer Weiterbildungsveranstaltung geschlossen, so gilt für die Berechnung der Module die Feiertagsregelung.

Gebühren der Tagesschule

Art. 3

¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach den kantonalen Tarifen erhoben.

² Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 9.00 Franken inklusive Mehrwertsteuer je Kind. ¹

³ Die Gebühr für das Zvieri beträgt 2.50 Franken je Kind.

Transport

Art. 4

¹ Die Gemeinde organisiert einen Transport, wenn für ein Kind der Weg in die Tagesschule unzumutbar ist.

² Die Eltern bezahlen einen Unkostenbeitrag von 15 Franken, wenn sie ihr Kind bei der Tagesschule nicht bis spätestens um 17:00 Uhr des Vortages vom Transport abmelden.

2. Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

Schulärztin/Schularzt

Art. 5

¹ Die Kommission Bildung bestimmt die Schulärztin oder den Schularzt.

² Sie meldet den Namen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

³ Die Entschädigung der Leistungen richtet sich nach den kantonalen Tarifen.

Schulzahnärztin/Schulzahn-arzt

Art. 6

¹ Die Kommission Bildung bestimmt die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

² Die Aufgaben der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes werden in einem Vertrag festgelegt.

¹ zuzüglich Mehrwertsteuer per 01.08.2017



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Schulzahnpflege

Art. 7

¹ Die Schulleitung bestimmt das Fachpersonal für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen der Schulzahnpflege.

² Die Aufgaben des Fachpersonals werden in einem Vertrag festgelegt.

3. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 8

Die Bildungsverordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 8. Juli 2014 genehmigt worden.

Gemeinderatspräsident:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Urs Schär

Sig.

Michael Riedo



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Genehmigung Änderung per 01.08.2017

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 21.03.2017 genehmigt worden.

Gemeinderatspräsident:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Urs Schär

Michael Riedo

Genehmigung Änderung per 01.08.2019

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 03.06.2019 genehmigt worden.

Gemeinderatspräsident:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Urs Schär

Michael Riedo

Genehmigung Änderung per 01.08.2022

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 12.07.2022 genehmigt worden.

Gemeinderatspräsident:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Urs Schär

Michael Riedo